

# Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetz
Institution/Verband/Körperschaft:	Bau-Innung Hamburg
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023
Sonstiges	

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bau-Innung Hamburg ist mit ihren rund 220 Mitgliedern der Repräsentant der mittelständischen, inhabergeführten Bau- und Ausbauwirtschaft. Wir danken für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetz schriftlich Stellung nehmen zu können. Wir nehmen zudem Bezug auf unsere Meinungsäußerung während des Termins in der BUKEA am 17.02.2023.

### 1 Allgemeine Anmerkungen

---

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz betrifft in seinem Kern nicht in erster Linie die von uns vertretenen Bauhauptgewerke, sondern vielmehr vor allem die haustechnischen Gewerke wie Sanitär, Elektro sowie Wärme- und Kälteanlagenbau. Insoweit nehmen wir Bezug auf die Stellungnahmen der Handwerkskammer Hamburg vom 20.03.2023 sowie der Innung Sanitär-Heizung-Klempner vom 22.03.2023, die uns vorliegen und denen wir uns inhaltlich vollen Umfangs anschließen.

Allgemein ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Pflicht, bei der Neuinstallation von Heizungsanlagen zu 65 % erneuerbare Energien zu nutzen, nach dem hiesigen Hamburgischen Klimaschutzgesetz erst ab dem 01.01.2027 gelten soll. Bekanntlich wird jedoch im Rahmen des bundesweiten GEG bereits diskutiert, diese Pflicht ab dem 01.01.2024 greifen zu lassen. Die Hamburgische Regelung würde also im Falle der vorgesehenen Regelung zum 01.01.24 im GEG gleichsam "überholt". Hier bitten wir den Hamburger Senat mit Nachdruck, sich dafür einzusetzen, dass diese Pflicht auch bundesweit erst zum 01.01.27 oder jedenfalls zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als zum 01.01.2024 greift. Die Einführung dieser Pflicht wäre aus unserer Sicht für den Klimaschutz absolut kontraproduktiv. Sie würde absehbar dazu führen, da nicht wenige Gebäudeeigentümer ihre Gas- und Ölheizung noch in diesem Jahr erneuern, um der ab den 01.01.2024 gelten Pflicht zu entgehen. Haushalte, die bisher

bereits eine ältere Öl- oder Gasheizung nutzen, würden vermutlich schon aus Kostengründen alles daran setzen, diese Heizung - möglicherweise entgegen aller wirtschaftlichen und ökologischen Erwägungen möglichst lange zu nutzen und auch bei Unwirtschaftlichkeit reparieren zu lassen, um die Verpflichtung zur Nutzung von 65 % erneuerbaren Energien zu vermeiden. Dies gilt umso mehr für Haushalte, die wirtschaftlich zu dieser voraussichtlich sehr teuren Umstellung nicht in der Lage sind, oder für Gebäudeeigentümer, deren Gebäude sich nur mit größeren Schwierigkeiten oder gar nicht auf Heizsysteme umstellen lassen, die zu 65 % erneuerbare Energien nutzen. Mit alledem würde unseres Erachtens dem Klimaschutz ein Bärendienst erwiesen.

Aber auch darüber hinaus kann vor zu strengen Anforderungen, wie sie in manchen Teilen des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vorgesehen sind, nur gewarnt werden. Zu strenge Maßnahmen werden nach unserer Auffassung unausweichlich zu Umgehungseffekten führen, die dem beabsichtigten Klimaschutz ebenfalls nicht zuträglich sind.

## **2 Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften**

---

### **zu § 16**

Soweit in Abs. 3 eine Belegung von mindestens 30 % der Brutto Dachfläche gefordert wird, sollte klargestellt werden, dass transparente Flächen wie etwa Wintergarten oder Dachflächenfenster sowie Schornsteine, Giebel usw. nicht zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für eine etwaige besondere Dachgeometrie.

Die Ausnahmevorschriften in Abs. 5 der Vorschrift sollten deutlicher gefasst werden. Es muss klargestellt werden, dass eine technische Unmöglichkeit auch dann vorliegt, wenn beispielsweise der Aufbau einer Photovoltaik-Anlage oder gar eines Gründaches etwa in statischer Hinsicht eine Ertüchtigung des Daches erfordert, wie dies nach unserer Erfahrung in vielen Fällen der Fall ist.

Des Weiteren muss klargestellt werden, wie mit Regeln des Denkmalschutzes im Verhältnis zur Solardachpflicht umzugehen ist, insbesondere welche Regelungen Vorrang haben. Zudem sollte auch geregelt werden, wie mit anderen gesetzlichen Vorgaben z. B. Baumschutz usw. umzugehen ist, wenn dieser zur Verschattung von größerer Teilflächen des Daches geführt. Auch hier bedarf es einer Vorrangregelung.

### **zu § 22**

Unser Verband tritt grundsätzlich für eine Gleichwertigkeit verschiedener Baustoffe ein. Soweit daher in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eine Bevorzugung des Baustoffes Holz gesehen werden könnte, sprechen wir uns ausdrücklich gegen eine solche Bevorzugung aus und setzen uns für eine gleichwertige Behandlung mineralischer Baustoffe ein.

Soweit in § 22 Abs. 1 Ziffer 3 Recyclingbaustoffe der Vorzug gegeben werden soll, ist dies zu befürworten. Allerdings ist zu bedenken, dass gegenwärtig viele Betone, die mit Recyclingbaustoffen hergestellt werden, noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hier möge sich Hamburg dafür einsetzen, dass diese Baustoffe in den entsprechenden DIN-Vorschriften entsprechend berücksichtigt werden. Soweit der Einsatz von Recyclingbaustoffen noch nicht anerkannte Regel der Technik ist, ist das Risiko einer solchen, dann "experimentellen" Bauweise gerade bei öffentlichen Gebäuden durch den Bauherrn und nicht durch den Bauunternehmer zu übernehmen. In den Ausschreibungen für öffentliche Gebäude ist dementsprechend eine Risikoverteilung zu Lasten des öffentlichen Bauherrn vorzusehen.

Soweit in § 22 Abs. 2 und 3 "Berichtspflichten" für die fehlende Umsetzbarkeit aus technischen und wirtschaftlichen Gründen statuiert sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese vom öffentlichen Bauherrn zu erfüllen sind und nicht - etwa durch entsprechende vertragliche Regelungen - auf den Bauunternehmer überwältzt werden.

BAU-INNUNG Hamburg

Hauptgeschäftsführer

Michael Seitz